

WEBER-HYDRAULIK GMBH

Verhaltensrichtlinie

Code of Conduct



I Präambel

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH erkennt ihre soziale Verantwortung an. Insbesondere tragen sämtliche am Beschaffungsprozess Beteiligten als Mittler zwischen dem eigenen Unternehmen und den Anbietern auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft.

Das Handeln der WEBER-HYDRAULIK GmbH und ihrer Mitarbeiter orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und der Fairness.

Die WEBER-HYDRAULIK Verhaltensrichtlinie ist ein freiwilliger Codex, der unserem Interesse an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll.

Die WEBER-HYDRAULIK Verhaltensrichtlinie gilt für die WEBER-HYDRAULIK GmbH einschließlich aller Tochterunternehmen, unsere Unternehmensführung sowie für alle unsere Mitarbeiter und dient als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens.

Die in dieser WEBER-HYDRAULIK Verhaltensrichtlinie beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact (Anhang), den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern II bis V bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität unseres Unternehmens und unserer Mitarbeiter in Frage stellen könnten.

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH beachtet die Grundsätze des Global Compact und wirkt in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

II Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder in denen sie tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

III 1. Korruption/Kartellrecht/Zwangsarbeit/Kinderarbeit

(a) Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-) Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

Straftaten in Zusammenhang mit Amtsträgern

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch die WEBER-HYDRAULIK GmbH und deren Mitarbeiter an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für die WEBER-HYDRAULIK GmbH oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

Straftaten im Geschäftsverkehr

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Die WEBER-HYDRAULIK GmbH hat ihren Mitarbeitern auferlegt, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeiter der WEBER-HYDRAULIK GmbH dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen der geschäftlichen Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH kann eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden. Die Richtlinie ist transparent innerhalb der WEBER-HYDRAULIK GmbH wie gegenüber bestehenden und potenziellen Geschäftspartnern zu kommunizieren (Veröffentlichung).

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH benennt einen Ansprechpartner, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeiter der WEBER-HYDRAULIK GmbH sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

(b) Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält die WEBER-HYDRAULIK die Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und unzulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, benennt die WEBER-HYDRAULIK GmbH für ihre Mitarbeiter einen Ansprechpartner, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

(c) Zwangsarbeit

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

(d) Kinderarbeit

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

III 2. Grundsätze zur sozialen Verantwortung

(a) Menschenrechte

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

(b) Diskriminierung

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

(c) Gesundheitsschutz

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Die WEBER-HYDRAULIK GmbH unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

(d) Faire Arbeitsbedingungen

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit ihrer Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

(e) Umweltschutz

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generation nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Die WEBER-HYDRAULIK GmbH unterstützt umweltbewusstes Handeln ihrer Mitarbeiter.

(f) Geschäftsgeheimnisse

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter, Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

IV Lieferanten

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH wird die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie (Abschnitt III 1.) ihren unmittelbaren Lieferanten vermitteln, die Einhaltung der Inhalte der Verhaltensrichtlinie bei ihren Lieferanten bestmöglich fördern und diese auffordern, die Verhaltensrichtlinie ebenfalls zu befolgen. Die WEBER-HYDRAULIK GmbH empfiehlt ihren Lieferanten, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, die Verhaltensrichtlinie zu befolgen.

V Einhaltung

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet sich, ihren Beschäftigten die in dieser Verhaltensrichtlinie geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen den Grundsätzen dieser Verhaltensrichtlinie entspricht.

Die WEBER-HYDRAULIK GmbH benennt auf Anfrage den verantwortlichen Ansprechpartner für diese Verhaltensrichtlinie, der verbindlich Auskunft über die Einhaltung dieses Verhaltenskodex geben kann. Die WEBER-HYDRAULIK GmbH hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hingewirkt, dass diese Verhaltensrichtlinie durch die Unternehmen der WEBER-Gruppe sowie deren Geschäftsführung eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Güglingen, im Juni 2011

WEBER-HYDRAULIK GMBH – Verhaltensrichtlinie

ANHANG

United Nations Global Compact

Die zehn Prinzipien

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet aus ...

- Der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und ...
- Dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und ...

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Prinzip 3:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für ...
- Prinzip 4:** die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- Prinzip 5:** die Abschaffung der Kinderarbeit und ...
- Prinzip 6:** die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

- Prinzip 7:** Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Prinzip 8:** Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und ...
- Prinzip 9:** die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

- Prinzip 10:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.